
Gemeinde Anger * Landkreis Berchtesgadener Land

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl S. 301), erlässt die Gemeinde Anger folgende

Verordnung über die Benutzung der Freizeitwiese am Höglwörther See:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Freizeitwiese am Höglwörther See, bei der sogenannten „Gruber Eiche“, für Teilflächen aus den Grundstücken FlNr. 1275, 1273 und 1272, jeweils Gemarkung Anger. Die Begrenzung ist im Lageplan Maßstab 1 : 2.500 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Hundeverbote und Anleinplicht

Die Freizeitwiese gemäß § 1 darf nur ohne Hunde benutzt werden. Es ist untersagt, Hunde im Bereich der Freizeitwiese den See betreten oder im See schwimmen zu lassen. Durch das Freizeitgelände dürfen Hunde, gleich welcher Gattung oder Größe, nur angeleint geführt werden.

§ 3 Geltungsdauer

Die Verordnung ist jeweils gültig vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres. Sie gilt 20 Jahre.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anger, 03.08.2018

Enzinger
1. Bürgermeister

Lageplan M 1 : 2.500

zur Verordnung über die
Benutzung der Freizeitanlage
am Höglwörther See vom
03.08.2018

